

S P I O N A G E

Bedrohung / Abwehr / Ratschläge



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
31. März 1978

1. Das Bedrohungsbild

1.1 Ausgangslage

Nachdem Moses das Volk Israel aus Aegypten geführt hatte und in der Wüste aufgehalten wurde, sandte er Kundschafter nach Kanaan, um das Land zu erkunden. - Spionage! - Sie ist so alt wie die Zivilisation; es gibt sie, seit es den Krieg gibt!

Obschon die Spionage in erster Linie eine militärische Funktion zu erfüllen hatte, solange der Krieg auf rein militärische Art ausgetragen wurde, kennt die Geschichte doch von alters her Beispiele dafür, dass Spione gelegentlich auch politische Kundschafterdienste zu leisten hatten. In einem bestimmten Stadium der Entwicklung sind denn auch Krieg und Politik kaum mehr voneinander zu trennen. Die Kriegserfahrungen der Neuzeit zeigen auch, dass die Fronten je länger je weniger genau definiert sind; wir leben in einer Zeit des totalen Krieges, welcher weder Fronten noch Landesgrenzen beachtet und alle Gebiete des menschlichen Lebens umfasst. Aus dem bekannten Satz des Kriegsphilosophen Clausewitz "Der Krieg ist nichts anderes als die Fortsetzung der politischen Bestrebungen mit andern Mitteln" wurde Lenins Umkehrung "Die Politik ist nichts anderes als ein fortgesetzter Krieg mit revolutionären Mitteln".

Dieser totale Krieg, wie ihn das 20. Jahrhundert kennengelernt hat, bedingt auch eine totale Spionage. Sie umfasst den militärischen und geographischen Bereich eines Landes, die Politik, die Diplomatie, Wirtschaft, Industrie und Handel, die Verbindungsmittel, die sozialen Einrichtungen, kulturelle Gegebenheiten sowie Justiz, Polizei,

Verwaltung, Einzelpersonen, ihre Gewohnheiten und Schwächen u. a. m. Ihr Ziel ist klar und eindeutig: von einem tatsächlichen oder vielleicht zukünftigen Gegner möglichst viel zu erfahren.

1.2 Spionagetätigkeit in der Schweiz

1.2.1 Allgemeines

Die Schweiz als neutraler Staat und Sitz zahlreicher internationaler Organisationen steht mitten im Spannungsfeld geheimdienstlicher Aktivitäten und Ausspähungen. Unsere geopolitische Lage sowie die aussenpolitische und militärische Strategie sind für Ost und West von nicht geringer Bedeutung. Dass wir vor Spionagehandlungen zugunsten westlicher Länder nicht verschont bleiben, machen beispielsweise der Fall des Schweizer Technikers Frauenknecht (Lieferung von Mirageplänen an Israel) sowie die nachrichtendienstlichen Umtriebe des iranischen Geheimdienstes SAVAK deutlich. Dabei ist jedoch festzustellen, dass hier die Handlungsweise in aller Regel dem Bedürfnis entspringt, nicht bekanntes Wissen in Erfahrung zu bringen und im eigenen Interesse zu nutzen, wogegen die Spionage der Ostblockstaaten wesentlich darauf ausgerichtet ist, unseren Staat zu schwächen und zu unterwandern. So erwächst denn heute unserem der Neutralität und der Defensive verhafteten Staatswesen die hauptsächlichste Bedrohung vom ideologisch zur Expansion verpflichteten Sowjetimperialismus. Sie wird täglich in der politischen und militärischen Einkreisungspolitik des Kreml sichtbar. Bei dieser Beurteilung ist die Erkenntnis bedeutsam, dass die Geheim- und Staatssicherheitsdienste der Satellitenstaaten unter sowjetischer Kontrolle und Führung

stehen; auch wenn sie den Anschein nationaler Selbständigkeit erwecken, handelt es sich letztlich doch um Filialen der sowjetischen Geheimdienste.

In der Zeit von 1948 bis 1977 konnten die schweizerischen Abwehrorgane insgesamt 178 Spionagefälle aufdecken, in welche 302 Personen - wovon 97 Diplomaten oder Funktionäre internationaler Organisationen - verwickelt waren. Von diesen 178 Fällen entfielen 54 auf westliche, westlich orientierte oder arabische Staaten, während in 124 Fällen zugunsten von Ostblockstaaten spioniert wurde.

1.2.2 Einige Beispiele

Die nachgenannten Beispiele mögen die Bestrebungen der östlichen Geheimdienste dokumentieren, Agenten in Verwaltung, Polizei, Militär und Emigrantenkreisen anzuwerben, Illegale in unser Land einzuschleusen und sich Unterlagen für deren Ausrüstung zu beschaffen. Sie zeigen auch mit aller Deutlichkeit, dass sich heute die Bedrohung durch Spionage gegen sämtliche Lebensbereiche unserer Gesellschaft und unseres Staates richtet.

- 1.2.2.1 Am 7. August 1967 reiste Hans-Günter Wolf von der DDR kommend als Rückwanderer und mit falschen schweizerischen Ausweispapieren (u. a. einem total gefälschten Reisepass) auf den Namen Kälin getarnt in die Schweiz, wohin ihm ein halbes Jahr später Gisela Wolf-Klie folgte. Auch sie war mit falschen Papieren versehen und gab sich als ledige Ursula Meissner aus. Am 1. März 1968 heirateten sie in der Schweiz, nachdem sie bereits 1949 in der DDR die nach wie vor gültige Ehe eingegangen waren.

Die beiden hatten sich anfangs 1966 verpflichtet, für den militärischen Nachrichtendienst der DDR in einem westlichen Land eine illegale Aufgabe zu übernehmen und waren zu diesem Zweck in Ostberlin unter einem falschen Namen während 15 Monaten nachrichtendienstlich ausgebildet worden. Die Ausbildung hatte sich vorab auf das

Verhalten bei Treffen mit Agenten oder Angehörigen des Geheimdienstes, das Anlegen und Bedienen toter Briefkasten sowie das Ausforschen von Personen bezogen und ferner Sprachkurse, Unterricht im Fotografieren, Funken, Verschlüsseln und Entschlüsseln von Meldungen, Schreiben mit Kontaktpapier sowie Studium westlicher Belletristik und Zeitungen umfasst.

Der in der Schweiz auszuführende Auftrag ging dahin, sich für die Uebermittlung vorab militärischer Nachrichten in Krisenzeiten einzurichten. Im übrigen verlangte die Zentrale gemäss speziellem Auftrag eine kontinuierliche Informationslieferung über Planung, Organisation und praktische Erprobung der schweizerischen Landesverteidigung, die Entwicklung neuer Waffen, das Rüstungswesen und die militärische Zusammenarbeit mit neutralen oder Nachbarstaaten. Das Interesse galt aber auch den Massnahmen zur Wahrung der Neutralität, der innenpolitischen Entwicklung, dem Meldewesen, der Ueberwachung der Ausländer und der Grenzkontrolle sowie zahlreichen die Arbeitgeberfirma Gebr. Sulzer betreffende Einzelfragen.

Die Eheleute Wolf verfügten über zwei Kofferradios, mit welchen sie die Sendungen der Zentrale empfangen konnten und wurden nacheinander mit verschiedenen Sendegeräten ausgerüstet, wovon das zuletzt in ihrem Besitz befindliche nach Anheben der Ermittlungen im Doppelboden einer eigens dafür hergerichteten antiken Truhe gefunden wurde. Sie waren sodann im Besitz von Decknamen- und Schlüsseltabellen für den Funkverkehr, Kontaktpapier mit entsprechenden Chemikalien, einer vielseitigen Fotoausrüstung, zahlreichen Gebrauchsgegenständen mit geheimen Fächern sowie Ausweispapieren auf einen weiteren Falschnamen.

Am 21. Juni 1975 verurteilte das Bundesgericht Gisela und Hans-Günter Wolf zu je sieben Jahren Zuchthaus und zu 15 Jahren Landesverweisung.

- 1.2.2.2 Die stadtzürcherische Verwaltungsbeamtin S. hatte mit ihrer Mutter verschiedene Reisen in den Osten unternommen. Auf einer dieser Reisen war das Paar Opfer eines Diebstahls geworden. Unter dem Vorwand, die Angelegenheit im Zusammenhang mit diesem Diebstahl zu regeln, wurde die S. im Herbst 1963 vom Sekretär und Leiter der Konsularabteilung bei der Sowjetrussischen Botschaft in Bern, einem KGB-Stabsoffizier, aufgesucht. Der Genannte verstand es, die Beamtin für einen harmlosen Auftrag - Erstellen von Fotos auf einem schweizerischen Militärflugplatz sowie im Gotthardgebiet - zu gewinnen und dadurch derart in den

Griff zu bekommen, dass sie für ihn in der Zeit von Herbst 1963 bis Sommer 1965 zahlreiche nachrichtendienstliche Aufträge ausführte. Im Februar 1968 interessierte sich der 2. Sekretär der Rumänischen Handelsabteilung, ein ebenfalls erkannter ND-Stabsoffizier, für die Beamtin. Er verstand es, die ledige, damals 44jährige Frau in ein Liebesverhältnis zu verstricken, welches er schamlos ausnützte, um sie zur Erledigung nachrichtendienstlicher Aufträge zu missbrauchen, nachdem er sie u. a. genauestens über das Anlegen und Bedienen von toten Briefkasten auf dem Gebiet der Stadt Zürich instruiert hatte.

Während ihrer Bekanntschaft mit den beiden Führungsoffizieren beschaffte die ständig unter Druck stehende S. diesen zahlreiche amtliche Ausweisschriften, worunter - teils leer, teils abgestempelt - Personalausweise, Niederlassungsbewilligungen / Schriftenempfangsscheine, Aufenthaltsgesuche und Anmeldebestätigungen für Ausländer, Einzugsanzeigen, von Ausländern bei der Schriftenkontrolle deponierte Ausweispapiere sowie amtliches Schreibpapier mit dazugehörenden Kuverts. Sie machte sodann Angaben über die genauen Vorgänge im Meldewesen, die Aufgaben der Fremdenpolizei, über städtische und kantonale Beamte sowie über Emigranten und Flüchtlinge aus dem Osten. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses wurde sie für ihre Dienste mit insgesamt Fr. 11'200.-- bezahlt.

Das Bezirksgericht Zürich verurteilte die Beamtin am 1. April 1971 zu drei Jahren Gefängnis und verpflichtete sie zur Bezahlung der erhaltenen Geldbeträge an den Staat.

Dieser Fall ist einerseits Beweis für das ausgeprägte Interesse der östlichen Dienste an westlichen Ausweispapieren und fremdenpolizeilichen Unterlagen zur Tarnung und Ausrüstung von illegalen Residenten. Er zeigt andererseits die gleiche Zielrichtung von Sowjet- und Satellitendiensten (hier Rumänien) sowie die eingangs erwähnten Verbindungen: an die Stelle eines hohen sowjetrussischen Nachrichtenmannes trat nach einer Beruhigungsphase ein rumänischer Führungsoffizier.

- 1.2.2.3 Der 30jährige B., welcher seit 1957 der Walliser Kantonspolizei angehörte, machte ca. Ende 1960 die Bekanntschaft des 1. Sekretärs bei der Ständigen UNO-Delegation der UdSSR in Genf, welcher ihn anlässlich eines späteren Treffens in Brig zum Eishockey-Spiel UdSSR / USA vom 2. März 1961 in Lausanne einlud. Damit war der erste Schritt in die Verstrickung getan, und es kam in den folgenden fünf Jahren zu mindestens 30 Treffs zwischen dem Sowjetrussen und dem Polizeibeamten, welcher überdies zu zwei weiteren

sowjetrussischen Funktionären internationaler Organisationen in Genf, die als ND-Offiziere erkannt waren, Kontakte unterhielt.

B. händigte seinem Führungsoffizier u. a. verschiedene Exemplare schweizerischer Fahndungsregister, Unterlagen betreffend die Organisation der Grenzpolizei, je zwei ausländische Pässe und Identitätskarten sowie ein Fahndungsblatt mit der Spionage verdächtigten Personen aus. Ueberdies machte er Angaben über Festungsanlagen und Tanksperrren, die er zum Teil in Karten einzeichnete.

Vom Kreisgericht Oberwallis wurde B. am 15. November 1976 zu 20 Monaten Gefängnis verurteilt. Eine gegen diese Verurteilung eingereichte Berufung wurde vom Walliser Kantonsgericht abgewiesen.

- 1.2.2.4 Am 29. November 1971 wurde D. der Rumänischen Handelsmission in Bern als 2. Sekretär zugeteilt. Bereits zu Beginn seiner Anwesenheit in der Schweiz bemühte er sich darum, zahlreiche offizielle Beziehungen zu schweizerischen Handels- und Wirtschaftsunternehmen anzubahnen, die er schon bald nachrichtendienstlich auszunützen versuchte, indem er den Direktor eines Schweizer Unternehmens - allerdings erfolglos - um die Beschaffung eines Protokolls über einen Kernenergiekongress ersuchte. Später liess sich feststellen, dass D. Kontakte zu einem Ingenieur eines grösseren Transportunternehmens unterhielt, welchen er für die Preisgabe von Entwicklungsergebnissen aus dem Gebiet der Personen- und Güterbeförderung sowie die Beschaffung entsprechender Unterlagen zu gewinnen suchte. Ebenso trat er an einen Experten auf dem Gebiet der Schweisstechnik heran, von welchem er - ebenfalls erfolglos - Unterlagen über geschützte Technologien verlangte.
- Im Verlaufe des von der Bundesanwaltschaft geführten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens wurde bekannt, dass D. in den Sechzigerjahren bereits unter einem andern Namen in Italien nachrichtendienstlich tätig gewesen war. Dies lässt darauf schliessen, dass es sich bei ihm um einen tüchtigen ND-Offizier handelt, auf welchen der rumänische Dienst offensichtlich nicht hat verzichten wollen. In Italien hatte D. sich an der Führung eines türkischen Agenten beteiligt, welcher in Rom vorerst als Finanzberater der Türkischen Botschaft und später als Beamter der NATO tätig gewesen war und 1972 wegen seiner verräterischen Tätigkeit von einem Gericht in Istanbul zum Tode verurteilt wurde.
- Im Juni 1977 verlangte der Bundesrat die Abberufung des rumänischen Funktionärs, und es wurde gegen ihn eine Einreisesperre verfügt.

- 1.2.2.5 Anfangs Dezember 1975 meldete sich ein Schweizer Journalist bei der Bundesanwaltschaft und teilte mit, er unterhalte seit einiger Zeit Kontakte zum sowjetrussischen Botschaftssekretär B. Diese Beziehungen hätten in jüngster Zeit eindeutig nachrichtendienstlichen Charakter angenommen, weshalb er sie nicht mehr verantworten könne.

Die dank dieser Mitteilung möglich gewordenen Erhebungen ergaben, dass B. einen weitem sogenannten Einflussagenten anzuwerben versucht hatte. Seine Bestrebungen waren einerseits dahin gegangen, die Journalisten im Sinne der offiziellen sowjetrussischen politischen Doktrin zu beeinflussen und die Publikation entsprechender Stellungnahmen zu erwirken. Andererseits ging es ihm darum, die herrschende Meinung zu allgemeinen politischen Vorkommnissen oder wirtschaftlichen Massnahmen der Sowjetunion auszuforschen.

Der Bundesrat verlangte im August 1976 die Abberufung des B., und die Bundesanwaltschaft verfügte gegen ihn eine Einreisesperre.

- 1.2.2.6 Jean-Louis Jeanmaire, der auf den 1. Januar 1957 zum Oberst befördert worden und von der Infanterie zur Abteilung für Luftschutztruppen übergetreten war, machte 1959/60 die Bekanntschaft des damaligen sowjetrussischen Militärattachés V. Denissenko, der sein Amt in Bern bis Mitte 1964 ausübte. Zwischen den beiden kam es in der Folge zu persönlichen, ja freundschaftlichen Beziehungen. Der russische ND-Offizier verstand es, die Sympathie des Ehepaares Jeanmaire zu gewinnen. Er weilte verschiedentlich bei diesen zu Gast und konnte Jeanmaire zu Angaben vertraulicher Natur und schliesslich zur Uebergabe militärischer Dokumente bewegen. Um dem sowjetrussischen Nachrichtendienst die angezapfte Quelle nach seinem Weggang aus der Schweiz im Sommer 1964 zu erhalten, brachte er Jeanmaire vor der Abreise mit seinem Adjunkten V. Issaev in Kontakt, der später seinerseits dafür sorgte, dass die Beziehungen zwischen der Russischen Botschaft und Jeanmaire nicht abgebrochen wurden.

Als Angehöriger der Abteilung für Luftschutztruppen, zu deren Chef Jeanmaire auf den 1. Januar 1969 aufstieg, verfügte er über umfassende Kenntnisse hinsichtlich dieser Truppengattung. Er gab diese in bedeutendem Umfang an seine Auftraggeber weiter. Reglemente und Unterlagen verschiedenster Art von der geschichtlichen Entwicklung bis zu Schemas über die Gliederung der verschiedenen Einheiten gelangten so, begleitet von handschriftlichen Aufzeichnungen und mündlichen Informationen, in die Hände der UdSSR. Das Interesse der Sowjet-Agenten galt aber nicht nur diesem Teil unserer Armee, sondern der Gesamtvertei-

digung schlechthin. Unter anderem machte Jeanmaire Angaben über die Territorialzonen und über die Organisation der Gesamtverteidigung. Auch aus dem Bereich der Kriegsmobilmachung hat er geheimste Unterlagen geliefert. Neben Informationen und Unterlagen, welche die Armee betrafen, orientierte der hohe Schweizer Offizier seine Auftraggeber sodann ihrem Ersuchen entsprechend über verschiedene militärische Führer und hohe Politiker, wobei das Interesse vor allem dahin ging, Angaben über Eignung, Charakter und Familienverhältnisse zu erhalten.

Obschon in diesem Fall Elemente eigentlich nachrichtendienstlicher Tätigkeit nicht völlig fehlten (Abschöpfungsbestrebungen), war Jeanmaire doch nicht ein klassischer Spion oder Agent, sondern vielmehr ein Verräter. Das Divisionsgericht 2 verurteilte ihn wegen seiner Verräters-tätigkeit zu 18 Jahren Zuchthaus. Das Militärkassationsgericht hat dieses Urteil am 4. Februar 1978 bestätigt.

2. Arbeitsweise der östlichen Nachrichtendienste

2.1 Methoden

Abgesehen davon, dass die östlichen Dienste Delegationen und Reisegesellschaften zur Tarnung eingesetzter ND-Offiziere benützen, wird zur Zeit der wohl grösste Teil nachrichtendienstlicher Operationen von den legalen Residenturen ausgeführt.

Als legale Residenten werden Personen bezeichnet, die formell in offizieller Mission - vorab als Diplomaten oder Beamte internationaler Organisationen - im Ausland tätig sind, in Tat und Wahrheit aber im Gastland nachrichtendienstliche Aufgaben erfüllen. Die Zuteilung der Aufgaben erfolgt in der Regel direkt von der Zentrale des Nachrichtendienstes im Heimatstaat aus. Neben der Führung von Agenten fällt den legalen Residenten vorab die Aufgabe zu, offene und halboffene Informationen aus den interessierenden Gebieten zu beschaffen, Emigrantengruppen zu

beobachten sowie Einrichtungen und Hilfsmittel im Bereich der Unterstützung illegaler Residenten zu vermitteln.

Demgegenüber sind illegale Residenten bestens geschulte Legendenträger, welche mit entsprechend falschen Ausweispapieren und weiteren Unterlagen ausgerüstet in die Schweiz eingeschleust werden und hier als unverdächtige Ausländer oder angebliche Schweizer Wohnsitz nehmen. Sie betreuen Agenten im In- und Ausland und nehmen bisweilen auch selber aktiv an der Sammlung, Auswertung und Weitergabe nachrichtendienstlich interessanter Informationen teil. Die östlichen Dienste unterhalten spezielle Abteilungen, welche sich mit illegalen Operationen befassen. Bekannt ist auch, dass vor allem der russische Geheimdienst KGB etwa den Illegalen-Einsatz von Sowjetagentinnen langfristig plant und systematisch durchführt. Unter diesem Gesichtspunkt sind die in den letzten Jahren zunehmenden Eheschliessungen zwischen Schweizerbürgern und Angehörigen von Oststaaten von grossem Interesse. Sehr oft handelt es sich um Scheinehen, mit welchen den ausländischen "Ehepartnern" lediglich schweizerische Ausweispapiere verschafft werden sollen. Diese ermöglichen eine unauffälliger nachrichtendienstliche Aktivität in unserem Land.

Den illegalen Residenturen obliegt neben der Nachrichtenbeschaffung die Aufgabe, für den Fall eines Abbruchs der diplomatischen Beziehungen in Kriegs- und Krisenzeiten ein zuverlässiges, verborgenes Verbindungssystem aufzubauen, welches ein Weiterleiten gesammelter Informationen und beschaffter Unterlagen nach wie vor gewährleistet.

2.2 Mögliche Zielpersonen

Als Zielpersonen für eine Mitarbeit in nachrichtendienstlichen Unternehmungen kommen in Betracht:

- Leute, die aus ideellen, finanziellen oder andern Gründen mitmachen wollen;
- Leute, die unabsichtlich zu Vermittlern wichtiger Informationen werden und aus Unbedachtsamkeit, Nachlässigkeit, Wichtigtuerei, Vertrauensseligkeit oder Naivität ihr Wissen Unbefugten preisgeben;
- Leute, die mittels Drohung oder anderer Druckmittel zur Mitarbeit gezwungen werden.

2.3 Rekrutierung

Das weiteste Feld für die Talentsuche öffnen den ND-Offizieren die offiziellen und gesellschaftlichen Kontakte im Gastland. Bei gemeinsamen Mahlzeiten, Besuchen von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Empfängen usw. werden potentielle Agenten genauestens beobachtet. Das früher oder später an sie gerichtete Ersuchen, dem ND-Offizier einen kleinen Dienst zu erweisen, dürfte ihnen in aller Regel schmeicheln und stellt meist den ersten Schritt auf dem Weg der Verstrickung dar. Die erwiesene Gefälligkeit bietet Gelegenheit, sich mit einem Geschenk oder einer finanziellen Vergütung erkenntlich zu zeigen, worauf die Hürden nach und nach höher gestellt werden, bis der künftige Agent einen Vertrauensbruch begeht: Die Türe für erpresserische Forderungen ist geöffnet, und es zeigt sich immer wieder, dass der einmal in das verhängnisvolle Getriebe geratene Spion oder Verräter sich daraus nicht mehr befreien kann.

Eines der Grundwerkzeuge der östlichen Spionagedienste ist der "Grosse Index", wovon sich der bedeutendste in Moskau

befindet. Es gehören dazu Akten von Millionen von Ausländern, die erstaunt wären, wenn sie wüssten, dass der sowjetische Geheimdienst auch nur ihren Namen kennt. Es ist jedoch durch zahlreiche Fälle erwiesen, dass auch in unserem Land immer von neuem die Lebensgewohnheiten, Verhältnisse und namentlich die Charakterschwächen von führenden Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung und Armee erforscht werden. Die gewonnenen Erkenntnisse werden sowohl im Gastland als auch im Heimatstaat gegenüber dort niedergelassenen Ausländern oder Touristen skrupellos ausgenützt. Sind bei diesen keine Angriffspunkte bekannt, werden Massnahmen getroffen, um sie zu schaffen. Dabei ist die Provokation eine beliebte Methode. Auch werden immer wieder attraktive Frauen auf ins Auge gefasste Agenten angesetzt. Die Unterkünfte der Ausländer und die von Touristen frequentierten Hotels unterstehen staatlicher Kontrolle; sie können beinahe nach Belieben mit Abhöreinrichtungen und visuellen Beobachtungsanlagen ausgerüstet werden. Eine besondere Gefahr besteht diesbezüglich für westliche Aussteller und Besucher von Messen in Oststaaten.

Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass sich zahlreiche subalterne Beamte westlicher diplomatischer Vertretungen und Delegationen in Ost- und Entwicklungsländern isoliert fühlen. Insbesondere Sekretärinnen finden in Diplomatenfamilien kaum Anschluss und haben auch keinen Zutritt zu gesellschaftlichen Anlässen. Dies wird von Ostagenten häufig geschickt ausgenutzt, womit sich ihnen in diesem Bereich ein breites Rekrutierungsfeld öffnet.

2.4 Kontakte

Der Verkehr zwischen Führungsoffizier und Agenten wickelt sich in persönlichen und unpersönlichen Kontakten ab. Derzeit wichtigstes Führungsmittel ist der persönliche Treff, dies sowohl in den von diplomatischen Geheimdienstfunktionären geführten Operationen in der Schweiz als auch dort, wo ein hier wohnhafter Agent vom östlichen Ausland her geführt wird. Gerade gegenüber dem nachrichtendienstlich verpflichteten Westbewohner, der oft gegen seinen Willen tätig werden muss, wird der Gegner nicht auf das persönliche Gespräch verzichten können; er organisiert es nach konspirativen Regeln, um befürchteten Ueberwachungen durch die Abwehrorgane möglichst zu entgehen. Bestandteil der gegnerischen Führungsmethodik ist aber auch die illegale Nachrichtenübermittlung. Immer wieder wird in ND-Operationen der Funk als Verbindungs- und Führungsmittel eingesetzt, sei dies im Nahbereich innerhalb des Einsatzlandes oder auf grosse Distanz zwischen Zentrale und Agent. Verschiedene in der Schweiz aufgefundene geheimdienstliche Funkmittel, Erkenntnisse aus zahlreichen Spionagefällen sowie eine Vielzahl von im Osten abgesetzten Blindsendungen zeigen schon heute, dass der Gegner Vorbereitungen getroffen hat, um die Funkverbindung zu den auf unserem Territorium tätigen Agenten in Kriegs- und Krisenzeiten sicherzustellen.

Eine wichtige Rolle im Verkehr zwischen Führungsoffizier und Agent spielen sodann nach wie vor die toten Briefkasten. Es sind dies Verstecke für die Uebermittlung geheimer Nachrichten, durch deren Benützung die Gefahr einer in flagranti-Entdeckung vermindert wird und die an einem Ort angelegt werden, wo eine unauffällige Ueberwachung der Oertlichkeit durch den Agenten möglich ist (hohle

Baumstämme, abgelegene Friedhöfe, Mauerrisse, Schliessfächer usw.). In den vergangenen Jahren haben die östlichen Geheimdienste sodann vermehrt auch sog. lebende Briefkasten für ihre Bedürfnisse eingesetzt, d. h. Personen, die ohne entsprechendes Wissen zur Uebermittlung und Weiterleitung von nachrichtendienstlichen Informationen und Korrespondenzen missbraucht werden.

3. Lehren und Ratschläge

3.1 Wachsamkeit und Mithilfe des Bürgers

Eine Diktatur ist in der Lage, im Abwehrbereich Massnahmen zu treffen, die mit dem Gedankengut einer rechtsstaatlichen Demokratie nicht vereinbar sind. Aber auch die Demokratie muss der Bedrohung durch die permanente und totale Spionage begegnen können. Die Erfahrung zeigt, dass hier die Tätigkeit der Abwehrorgane allein nicht genügen kann. Eine erfolgreiche Abwehr lässt sich nur verwirklichen, wenn diese Tätigkeit begleitet und unterstützt wird von präventiven, politisch-diplomatischen und strafrechtlichen Massnahmen und vor allem dann, wenn eine Unterstützung durch die Mitbürger gewährleistet ist. Diese Mithilfe des Bürgers ist ein entscheidendes Element im demokratischen Abwehrkonzept und heisst nichts anderes, als dass jedermann Augen und Ohren offen halten und bedeutsame Beobachtungen den zuständigen Polizeistellen melden soll.

3.2 Geheimhaltung

Zahlreiche Vorfälle machen deutlich, dass den Spionen und Agenten ihre Arbeit in Industrie, Privatwirtschaft,

Verwaltung und Armee durch eine gelegentlich bedenkliche Sorglosigkeit äusserst erleichtert wird. Das Bewusstsein, dass wir heute beinahe überall und jederzeit mit nachrichtendienstlichem Interesse für unser Tätigkeitsgebiet zu rechnen haben, müsste uns Anlass zu vermehrter Sorgfalt und Zurückhaltung sein. Das Wort, "Wer nicht schweigen kann, schadet der Heimat", hat noch heute seine Gültigkeit. Vor allem aber müssen Personen, welche sich mit geheimen und vertraulichen Unterlagen zu befassen haben, darauf achten, dass solches Material Unbefugten und Nichteingeweihten nicht zugänglich gemacht wird. Ebenso ist bei Telefongesprächen Vorsicht geboten.

3.3 Reisen in Oststaaten

Nicht alle Personen, welche Länder des kommunistischen Machtbereiches bereisen, werden von den Geheimdiensten überwacht und angesprochen. Als Zielpersonen kommen vorab Besucher in Betracht, die aufgrund ihrer beruflichen, politischen oder gesellschaftlichen Stellung als künftige Informationsquellen bedeutsam sein können. Diese Erkenntnis legt eine gewisse Zurückhaltung bei der Angabe von Beruf und Stellung in den Antragsformularen um Erteilung von Einreisebewilligungen nahe. In vielen Fällen wird der Reisende während seines Aufenthaltes im Bestimmungsland unter einem Vorwand angesprochen, um für eine nachrichtendienstliche Mitarbeit angeworben zu werden; es wird versucht, ihn freiwillig oder unter Anwendung eines Druckmittels zu verpflichten. Selbst geringfügige Widerhandlungen gegen zoll- und devisenrechtliche Bestimmungen können dabei als geeignete Druckmittel erscheinen. Provokation und Kompromat (amouröse Abenteuer!) sind sodann

Mittel, vor welchen nicht zurückgeschreckt wird. Das persönliche Verhalten eines Reisenden während seines Aufenthaltes im Gastland ist somit weitgehend mitbestimmend dafür, ob er dem Geheimdienst ein gegen ihn verwendbares Druckmittel liefert.

Den Besuchern von Ostblockstaaten wird empfohlen, sich vor Antritt einer Reise bei Reiseagenturen oder Konsulaten über die gesetzlichen Bestimmungen orientieren zu lassen und diese strikte einzuhalten. Insbesondere sind die zoll- und devisenrechtlichen Vorschriften zu befolgen. Mit Rücksicht auf die geltenden Bestimmungen empfiehlt es sich auch, die immer wieder auftauchende - harmlos erscheinende - Bitte, Briefe oder Pakete zwecks Weiterleitung an bestimmte Empfänger im Westen entgegenzunehmen, abzuweisen und solche Ansinnen den Abwehrorganen zu melden.

All jene Personen, welche während eines Aufenthaltes im Ausland - aber auch in unserem Land - von einem fremden Geheimdienst angesprochen worden sind oder auch nur den Verdacht einer nachrichtendienstlichen Begegnung haben, sind aufgerufen, dies der Bundespolizei mitzuteilen. Erfolgt eine Kontaktierung während der Zeit des Militärdienstes mit Bezug auf militärische Belange, empfiehlt sich Mitteilung über den zuständigen Truppenkommandanten an die Dienststelle Sicherheitsdienst der Armee im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste.

Dieser Aufruf richtet sich in besonderem Mass an Personen, die bereits eine schriftliche oder mündliche Verpflichtung zu nachrichtendienstlicher Mitarbeit eingegangen sind oder glauben eingehen zu müssen. Sie finden bei der Polizei die nötige Hilfe, sich aus einer Zwangslage zu befreien,

helfen aktiv bei der Spionageabwehr mit und entgehen bei rechtzeitiger Mitteilung strafrechtlichen Sanktionen.

3.4 Einige konkrete Ratschläge

Es kann nicht darum gehen, im Rahmen dieser knappen Orientierung einen detaillierten Katalog möglicher Abwehrmassnahmen aufzuzeigen. Einige Hinweise mögen jedoch zu vorsichtigerem Verhalten und zur nötigen Aufmerksamkeit anregen.

- Ueberlassen Sie keinen unbekanntem Personen persönliche Ausweisschriften, Aufenthaltsbewilligungen, Mitglieder- ausweise oder Passfotos.
- Weigern Sie sich, jemandem Blanko-Formulare zum Bezug von Ausweisschriften oder gar Blanko-Ausweisformulare sowie militärische Karten und Pläne zu verschaffen.
- Prüfen Sie, ob und in welcher Weise Ihnen zugestellte Fragebogen unbekannter Meinungsforschungsinstitute ausgefüllt werden sollen.
- Treten Sie nicht ein auf Gesuche, für fremde Personen Postsendungen oder Geld entgegenzunehmen und weiterzuleiten.
- Werden von Ihnen Auskünfte über andere Personen, Firmen, Fabrikationsunterlagen, Kunden usw. verlangt, prüfen Sie, ob die sich interessierende Person hierzu berechtigt ist.
- Machen Sie es sich zur Gewohnheit, wichtige Akten, Schlüssel zu Büros und Tresors usw. nach Möglichkeit nicht herumzutragen.

- Lassen Sie sich in Gesprächen mit Unbekannten nicht durch falsche Behauptungen oder vorgetäuschte Sachkenntnis zum Ausplaudern von Geheimnissen durch Richtigstellung verleiten und teilen Sie Drittpersonen (auch Arbeitskollegen) nur gerade soviel mit, als diese zur Ausführung eines Auftrages unbedingt wissen müssen.
- Führen Sie vor allem im Ausland vertrauliche oder geheime Gespräche nie in ungesicherten Räumen (Hotelzimmer, Restaurants usw.) und benützen Sie hierfür nicht das Telefon.
- Merken Sie sich, dass im Ausland auch das Fotografieren gefährlich sein kann (Beschlagnahme des Apparates mit der Behauptung, es seien verbotene Aufnahmen gemacht worden und anschliessendes Einschmuggeln eines entsprechenden Filmes als Beweis!).

* * *